

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

BUND-Gruppe Ravensburg-Weingarten

Satzung

§ 1 – Name, Gebiet, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die BUND-Gruppe Ravensburg-Weingarten – im Folgenden: Gruppe – ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbands Baden-Württemberg e. V.
- (2) Der Verein führt den Namen BUND-Gruppe Ravensburg-Weingarten.
- (3) Zur Gruppe gehören die BUND-Mitglieder der Städte Ravensburg und Weingarten sowie der Gemeinden Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Grünkraut, Horgenzell, Schlier, Wilhelmsdorf und Waldburg.
- (4) Die Gruppe hat ihren Sitz in Ravensburg.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 – Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Zweck

- (1) Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, § 52 (2) Ziff. 8 der Abgabenordnung: die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gruppe erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Zweck der Gruppe ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt- und Naturschutzes im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen sowie der Bewahrung all dieser Güter vor einer Beeinträchtigung und Zerstörung.
- (3) Zweck der Gruppe ist insbesondere:
 - die Förderung Ressourcen schonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen und der Natur,
 - die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes, des Schutzes vor radioaktiver Strahlung,
 - die Förderung der Umweltbildung, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich,
 - die Förderung des Naturschutzes insbesondere durch Arten-, Biotop- und Tierschutz sowie durch die Landschaftspflege,
 - die Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt,
 - die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen und Veröffentlichungen auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes,
 - die Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung,
 - die Förderung der Kulturlandschaft und der Denkmalpflege,
 - die Mitwirkung bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren,
 - die Mitwirkung an der politischen Willensbildung und
 - die Information der Bevölkerung über Inhalte und Ziele des Natur- und Umweltschutzes.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Informationen über Umwelt- und Naturschutz,

- Öffentlichkeitsarbeit in der Presse und in anderen Medien,
- Informationen über umweltgerechtes Verbraucherverhalten,
- Informationen über umweltgerechte Produktionsverfahren und Dienstleistungsangebote,
- Durchführung und Unterstützung von Tagungen, Seminaren, Vorträgen, Exkursionen und Ausstellungen mit natur-, tier- und umweltschützerischer Zielsetzung,
- Pflege und Gestaltung von Lebensräumen und Landschaft,
- Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten,
- Stellungnahmen zu umweltrelevanten Planungen.

(5) Die Gruppe steht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Sie ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Sie unterstützt die in ihrem Gebiet befindlichen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus den §§ 3 a bis c der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und kann andere gemeinnützige Vereine des Natur- und Umweltschutzes unterstützen.

§ 3 – Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb der Gruppe ergeben sich aus den §§ 3 und 9 der Satzung des BUND-Landesverbands Baden-Württemberg.

§ 4 – Organe der Gruppe

Organe der Gruppe sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5 – Mitgliederversammlung: Zusammensetzung, Aufgaben

(1) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Gruppe nach § 1 Abs. 3 stimmberechtigt.

(2) Mitglieder des Landesvorstands, des Regionalvorstands und/oder deren Beauftragte haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Kassenprüfern/-prüferinnen und Arbeitskreisen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Genehmigung des Haushaltplans,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl und ggf. Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/-prüferinnen,
- die Beschlussfassung über Anträge,
- die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für das laufende Geschäftsjahr,
- die Beschlüsse über Satzungsänderungen.

§ 6 – Mitgliederversammlung: Fristen, Wahlen, Beschlüsse

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt entweder brieflich oder auf elektronischem Wege oder in der Mitgliederzeitschrift des BUND. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahrs statt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung in der Geschäftsstelle der Gruppe vorliegen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gruppe dies schriftlich unter Angabe des entsprechenden Grundes verlangt oder der Vorstand mit Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst.

- (3) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, dass eines der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt (Ausnahme: § 6 Abs. 5).
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt.
- (6) Die gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträge sind schriftlich zu protokollieren.

§ 7 – Vorstand: Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern – darunter dem/der Schatzmeister/in. Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis und vertreten die Gruppe einzeln nach außen.
- (2) Angestellte der Gruppe können nicht Mitglied des Vorstands oder Kassenprüfer/in sein.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds rückt ein bei der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied für den Rest der Amtszeit des Gesamtvorstands nach.

§ 8 – Vorstand: Aufgaben, Sitzungen, Beschlüsse

- (1) Der Vorstand lädt zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen ein. Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen dieser Organe.
- (2) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ab. Er bestimmt die Art der Einladung und den Ort der Sitzung. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt mindestens acht Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 1.000,00 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitglieds.
- (4) Die gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträge sind schriftlich zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand koordiniert die Sacharbeit aller Mitglieder der Gruppe und der Arbeitskreise und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Vorstandsmitglieder und Arbeitskreise erledigen ihre internen Arbeiten und die zugehörigen Vorbereitungen selbstständig. Die Veröffentlichung von Erklärungen oder Arbeitskreisergebnissen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses von Mitgliederversammlung oder Vorstand.
- (6) Die Gruppe unterhält eine Jugendabteilung. Ein/eine Vertreter/in der Jugendabteilung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen, und nimmt dort die Interessen der Jugendarbeit wahr.

§ 9 – Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- (1) Die Gruppe kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den BUND-Landesverband (siehe § 1, Abs. 1) eingehen.
- (2) Rechtsstreitigkeiten kann die Gruppe nur in Abstimmung mit dem BUND-Landesverband, Referat Recht, führen.
- (3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen der Gruppe von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem BUND-Landesverband abgestimmt werden.

§ 10 – Auflösung der Gruppe

- (1) Die Auflösung der Gruppe kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung der Gruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gruppe an den BUND-Landesverband (§ 1 Abs. 1), der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 11 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 9. März 2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung der BUND-Gruppe Ravensburg-Weingarten in Kraft.